1 Y 3228 A

ISSN 0342-3557

311

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1994	Ausgegeben zu Wiesbaden am 5. August 1994	Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
22. 7. 94	Verordnung über den Tag der Landtagswahl 1995 ..... *GVBl. II 16-33*	311
27. 7. 94	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten ..... *Ändert GVBl. II 324-4*	312
21. 7. 94	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ..... *GVBl. II 510-16*	313
22. 7. 94	Anordnung zur Bestimmung der zuständigen Anhörungsbehörde nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes . *GVBl. II 62-17*	319
15. 7. 94	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens der Länder der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen mit Hochschulabschlüssen gemäß Artikel 37 Abs. 1 Satz 3 des Einigungsvertrages ..... *GVBl. II Anhang Staatsverträge*	320
–	Berichtigung	320

Verordnung über den Tag der Landtagswahl 1995*)

Vom 22. Juli 1994

Auf Grund des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 19. Februar 1990 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), wird verordnet:

§ 1

Die Wahl zum vierzehnten Landtag des Landes Hessen findet am 19. Februar 1995 statt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Juli 1994

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Minister des Innern
Bökel

*) GVBl. II 16-33

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten*)

Vom 27. Juli 1994

Auf Grund des § 85 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 729), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten in der Fassung vom 14. März 1989 (GVBl. I S. 90, 91), geändert durch Verordnung vom 18. März 1991 (GVBl. I S. 88), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „Die Mittagspause entfällt, wenn der Beamte bei gleitender Arbeitszeit den Dienst am Freitag mit Ende der Kernzeit, spätestens um 13.00 Uhr, beendet; beendet er den Dienst nach Ablauf der Kernzeit, so gilt die Zeit ab dem Ende der Kernzeit bis höchstens zur Dauer der Mittagspause als Mittagspause."

2. § 3 erhält folgende Fassung:

   „(1) Hat die oberste Dienstbehörde oder die Dienstbehörde mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde den Beamten gestattet, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit in gewissen Grenzen selbst zu bestimmen (gleitende Arbeitszeit), so darf die tägliche persönliche Arbeitszeit zehn Stunden nicht überschreiten. Die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs während der regelmäßigen Arbeitszeit muß gewährleistet sein.

   (2) Ein Über- oder Unterschreiten der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist grundsätzlich innerhalb des Kalendermonats oder innerhalb von vier Wochen (Abrechnungszeitraum) auszugleichen. Ist ein voller Ausgleich in diesem Zeitpunkt nicht möglich, so dürfen bis zu acht Stunden in den nächsten Abrechnungszeitraum übertragen werden.

   (3) Die für die Dienststelle festgelegte Kernarbeitszeit muß ausschließlich der Pausen montags bis donnerstags mindestens fünfeinhalb und freitags mindestens dreieinhalb Stunden betragen. Sie darf für den Ausgleich von Zeitguthaben einmal im Kalendermonat an einem ganzen Tag in Anspruch genommen werden.

   (4) Zur Erprobung von Arbeitszeitmodellen kann die oberste Dienstbehörde Abweichungen von Abs. 2 und 3 und § 2 Abs. 3 Satz 3 zulassen, wenn der Dienstleistungsauftrag der Dienstbehörde dadurch nicht beeinträchtigt wird. Eine auf Dauer angelegte Ausnahmeregelung ist nicht vor Ablauf einer einjährigen und spätestens nach Ablauf einer zweijährigen Erprobung zu treffen. Die Arbeitszeitregelung ist anzupassen, wenn der Dienstleistungsauftrag beeinträchtigt wird."

3. Als § 3a wird eingefügt:

   „§ 3a

   Die Dienstbehörde kann Anträgen auf eine von § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 Satz 1 abweichende Gestaltung der persönlichen Arbeitszeit entsprechen, wenn dies zur Betreuung eines Kindes oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen erforderlich ist und dienstliche Belange nicht entgegenstehen."

4. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Anstelle des Dienstes an den Tagen vor Weihnachten und Neujahr sind in den Monaten November und Dezember insgesamt 9 Stunden vorzuarbeiten. In Ausnahmefällen kann die vorzuarbeitende Zeit in Höhe von 7,7 Stunden durch die Inanspruchnahme eines Urlaubstages oder des Freistellungstages nach § 1a ausgeglichen werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Juli 1994

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Minister des Innern
Bökel

*) Ändert GVBl. II 324-4

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz*)

Vom 21. Juli 1994

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Ermächtigung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 402), des § 46 Abs. 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 881), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302), wird verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Behörde (Genehmigungsbehörde) für

1. die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach §§ 10 und 19 und
2. die Erteilung von Genehmigungen nach § 4 Abs. 1 und § 15, von Teilgenehmigungen nach § 8, von Vorbescheiden nach § 9 und die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 15 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist
   a) das Regierungspräsidium für die im Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782, 2049), in Spalte 1 und Spalte 2 genannten Anlagen, soweit in Buchst. b und c nichts anderes bestimmt ist,
   b) das Staatliche Amt für Immissions- und Strahlenschutz für die im Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in Spalte 2 Nr. 1.2 (soweit die Feuerungswärmeleistung 10 MW unterschreitet), 2.5, 2.9, 2.13, 3.10, 3.15, 3.20, 7.4, 7.19, 7.20, 7.22, 7.25, 7.29 bis 7.32, 9.1 (soweit es sich um Propan/Butan handelt), 9.11, 10.10, 10.11 und 10.18 genannten Anlagen,
   c) das Oberbergamt anstelle der in Buchst. a und b genannten Behörden für die im Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen genannten Anlagen, soweit sie der Bergaufsicht unterliegen.

Die nach Satz 1 zuständigen Stellen sind auch zuständig für die Verlängerung der Geltungsdauer der Genehmigung einer Versuchsanlage nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen. Wird das Genehmigungsverfahren nach § 19 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt, ist das Regierungspräsidium zuständige Genehmigungsbehörde, soweit die Anlagen nicht der Bergaufsicht unterliegen.

(2) Die Genehmigungsbehörde ist auch zuständig für

1. a) Maßnahmen nach § 20,
   b) den Widerruf nach § 21 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
2. die Zulassung von Ausnahmen nach § 10 der Störfall-Verordnung in der Fassung vom 20. September 1991 (BGBl. I S. 1892, 2044), geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782, 2049),
3. die Zulassung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Satz 1, nach § 11 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Satz 2, nach § 33 sowie nach § 36 Abs. 3 und in Genehmigungsverfahren die Bestimmung der Einzelheiten bei Meßstellen nach § 21 Satz 1, der Art des Nachweises nach § 25 Abs. 5 Satz 2 und der Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung nach § 32 Abs. 1 und 3 Satz 2 der Verordnung über Großfeuerungsanlagen vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719),
4. die Bestimmung von Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4, Festsetzungen nach § 5 Abs. 3 Satz 4, die nähere Bestimmung von Meßplätzen, Meßverfahren und Meßeinrichtungen nach den §§ 9 und 10 Abs. 1, das Verlangen von kontinuierlichen Messungen nach § 11 Abs. 5, die Festlegung von Zeiträumen nach § 16 Abs. 2 Satz 1, nähere Bestimmungen über Nachweise nach § 17 Abs. 4 Satz 5 und die Zulassung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 3, § 11 Abs. 2 und § 19 der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe vom 23. November 1990 (BGBl. I S. 2545, 2832) in Genehmigungsverfahren.

Entscheidungen nach Satz 1 Nr. 2 ergehen – außer in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c – im Einvernehmen mit dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik.

*) GVBl. II 510-16

(3) In den Fällen des § 1 Abs. 4 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen ist das Regierungspräsidium zuständige Genehmigungsbehörde, wenn es nach Abs. 1 für einen Teil einer solchen zusammengesetzten Anlage Genehmigungsbehörde ist, soweit die Anlagen nicht der Bergaufsicht unterliegen; im übrigen ist die Genehmigungsbehörde zuständig, die nach Abs. 1 für die Haupteinrichtung zuständig ist. Dies gilt auch im Falle einer wesentlichen Änderung nach § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

§ 2

(1) Zuständige Behörde für

1. Anordnungen nach § 17, § 24 Satz 1, §§ 26, 28, 29 und 29 a Abs. 1,
2. die Untersagung nach § 25,
3. die Überwachung nach § 52 mit Ausnahme der Überwachung von Regelungen der nach § 32 erlassenen Rechtsverordnungen,
4. die Entgegennahme von Mitteilungen und Anzeigen nach § 16, die Bestimmung von Einzelheiten und die Entgegennahme der Emissionserklärung nach § 27 sowie die Entgegennahme der Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfungen nach § 29 a Abs. 4,
5. das Verlangen von Auskunft über ermittelte Emissionen und Immissionen nach § 31,
6. die Entgegennahme von Anzeigen und Mitteilungen nach § 51 b und § 52 a,
7. die Entgegennahme der Anzeige nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 7 sowie der Unterlagen nach § 67 Abs. 2 Satz 2

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Überwachungsbehörde) ist, soweit diese Vorschriften auf eine der nachstehend genannten Anlagen Anwendung finden,

a) das Staatliche Amt für Immissions- und Strahlenschutz für alle genehmigungsbedürftigen Anlagen und für alle nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, soweit in Buchst. b nichts anderes bestimmt ist,
b) der Kreisausschuß, in kreisfreien Städten der Magistrat
   aa) für die im Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in Spalte 1 Nr. 7.1 und in Spalte 2 Nr. 9.36, 10.17 und 10.18 genannten Anlagen,
   bb) für Feuerungsanlagen nach der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen vom 15. Juli 1988 (BGBl. I S. 1059), geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378),
   cc) für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Bereich der Tierzucht, Tierhaltung, Land- und Forstwirtschaft, auf Messen, Ausstellungen und Jahrmärkten im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung, für Baustellen, Gaststätten, Spielhallen, Musikveranstaltungen im Freien und nicht genehmigungsbedürftige Motorsportanlagen,
   dd) für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden.

Für die Entgegennahme von Mitteilungen nach § 16, die Bestimmung von Einzelheiten und die Entgegennahme der Emissionserklärung nach § 27, die Entgegennahme der Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfungen nach § 29 a Abs. 4 sowie die Entgegennahme der Anzeige nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 7 sowie der Unterlagen nach § 67 Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist bei Anlagen, die der Verordnung über Anlagen der Landesverteidigung vom 9. April 1986 (BGBl. I S. 380) unterliegen, das Regierungspräsidium die zuständige Überwachungsbehörde.

(2) Bei Anlagen in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, ist an Stelle der in Abs. 1 genannten Behörden für Anordnungen nach § 17 Abs. 1 und § 29 Abs. 1 das Hessische Oberbergamt, im übrigen das Bergamt zuständig.

(3) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 ist die Bauaufsichtsbehörde zuständig für Anordnungen nach § 24 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im Rahmen von Baugenehmigungs- und Zustimmungsverfahren. Die Bauaufsichtsbehörde erläßt die Anordnungen im Einvernehmen mit der nach Abs. 1 oder 2 zuständigen Behörde.

(4) Das Staatliche Amt für Immissions- und Strahlenschutz ist an Stelle des Kreisausschusses oder Magistrats für die Aufgaben nach Abs. 1 und 3 zuständig, wenn ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt die genannten Anlagen selbst betreibt.

(5) Das Regierungspräsidium ist zuständige Behörde für

1. die Prüfung nach § 4 Abs. 4 Satz 1,
2. die vorübergehende Außerkraftsetzung oder Entziehung der EWG-Baumusterprüfbescheinigung nach § 4 Abs. 5 Satz 2 oder deren Entziehung nach § 4 Abs. 6,
3. die Überwachung der zugelassenen Stellen nach § 7 Abs. 3

der Baumaschinenlärm-Verordnung vom 10. November 1986 (BGBl. I S. 1729), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512).

§ 3

(1) Zuständige Behörde (Überwachungsbehörde) nach der Rasenmäherlärm-Verordnung in der Fassung vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1248), geändert durch Gesetz vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), ist für

1. das Inverkehrbringen von motorbetriebenen Rasenmähern das Staatliche Amt für Immissions- und Strahlenschutz,
2. den Betrieb von motorbetriebenen Rasenmähern und
3. die Zulassung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 3

in Gemeinden mit 3 000 und mehr Einwohnerinnen und Einwohnern der Bürgermeister (Oberbürgermeister) als örtliche Ordnungsbehörde, im übrigen der Landrat als Kreisordnungsbehörde.

(2) Zuständige Behörde für die Entgegennahme von Mitteilungen über den Eintritt eines Störfalles oder einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs nach § 11 Abs. 1 der Störfall-Verordnung ist der Kreisausschuß und in kreisfreien Städten der Magistrat (Notruf- und Alarmierungszentrale – Leitfunkstelle/Zentrale Leitstelle). Zuständige Behörde für die Entgegennahme der schriftlichen Bestätigung und deren Ergänzung oder Berichtigung nach § 11 Abs. 2 der Störfall-Verordnung ist die Überwachungsbehörde.

§ 4

Das für den Immissionsschutz zuständige Ministerium ist die zuständige oberste Landesbehörde für

1. die Bekanntgabe der Stellen nach § 26 Satz 1 oder von Sachverständigen nach § 29a Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
2. die Bekanntgabe der Stellen nach § 26 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 der Verordnung über Großfeuerungsanlagen,
3. die Benennung der zugelassenen Stellen nach § 7 Abs. 1 und die Festlegung ihrer Aufgaben nach § 7 Abs. 2 der Baumaschinenlärm-Verordnung,
4. die Anerkennung von Lehrgängen nach § 7 Nr. 2 der Verordnung über Immissions- und Störfallbeauftragte vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433),
5. die Bekanntgabe der Stellen nach § 10 Abs. 2 und 3 Satz 1 der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche Stoffe,
6. die Bekanntgabe der Stellen nach § 12 Abs. 7 Satz 2 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694), geändert durch Gesetz vom 5. Juni 1991 (BGBl. I S. 1218).

§ 5

(1) Zuständige Behörde für die Festsetzung der Entschädigung für Schallschutzmaßnahmen nach § 42 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist das Regierungspräsidium.

(2) Zuständige Straßenverkehrsbehörde nach § 40 Abs. 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen oder -verboten ist

1. für die Autobahnen das für Angelegenheiten des Straßenverkehrs zuständige Ministerium als Landesordnungsbehörde,
2. für sonstige Straßen
   a) in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Kreisordnungsbehörde,
   b) in kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern der Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde,
   c) in kreisangehörigen Gemeinden mit 7 500 bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde im Einvernehmen mit dem Landrat als Kreisordnungsbehörde,
   d) im übrigen der Landrat als Kreisordnungsbehörde.

Die für den Immissionsschutz zuständige Behörde nach § 40 Abs. 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist das Regierungspräsidium.

§ 6

(1) Zuständige Behörde für

1. die Aufstellung von Luftreinhalteplänen nach § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
2. die Bewilligung von Ausnahmen nach § 4 der Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselkraftstoff vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 264), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2671),
3. das Verlangen der Verwendung bestimmter Formulare nach § 4 Abs. 3 Satz 1 und die Festsetzung nach § 4 Abs. 5 Satz 1 der Emissionserklärungsverordnung vom 12. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2213), geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782, 2049),
4. die Festlegung der Weise und Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 18 der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche Stoffe,
5. die Erteilung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz vom 17. Januar 1992 (BGBl. I S. 75)

ist das für den Immissionsschutz zuständige Ministerium.

(2) Zuständige Behörde für die Überwachung der Begrenzung des Schwefelgehaltes von leichtem Heizöl und Dieselkraftstoff nach § 52 des Bundes-Immis-

sionsschutzgesetzes in Verbindung mit den §§ 5 und 6 der Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselkraftstoff ist das Staatliche Amt für Immissions- und Strahlenschutz in Frankfurt am Main.

(3) Zuständige Behörde für die Überwachung der Beschaffenheit von Ottokraftstoffen, Dieselkraftstoffen und Flüssiggaskraftstoffen sowie der Zapfventile nach § 52 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit den §§ 2, 3, 4 und 5 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen vom 13. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2036) ist das Staatliche Amt für Immissions- und Strahlenschutz in Frankfurt am Main.

(4) Zuständige Behörde für die Überwachung des Inverkehrbringens nach § 52 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 2 der Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz ist das Staatliche Amt für Immissions- und Strahlenschutz in Frankfurt am Main.

§ 7

Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zuständig für

1. Feststellungen in Untersuchungsgebieten nach § 44 Abs. 1,
2. die Aufstellung, Überprüfung und Ergänzung von Emissionskatastern nach § 46 Abs. 1 Satz 1 und 4,
3. die Ermittlung der Daten zur Erstellung des Emissionskatasters nach § 46 Abs. 1 Satz 3

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

§ 8

Zuständige Behörde für

1. die Anordnung der Bestellung von Immissionsschutzbeauftragten nach § 53 Abs. 2,
2. die Entgegennahme der Anzeige über die Bestellung der Immissionsschutzbeauftragten nach § 55 Abs. 1 Satz 2,
3. das Verlangen der Bestellung von anderen Immissionsschutzbeauftragten nach § 55 Abs. 2 Satz 2,
4. die Anordnung der Bestellung von Störfallbeauftragten nach § 58 a Abs. 2

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist die Überwachungsbehörde.

§ 9

Die Überwachungsbehörde ist auch zuständig für

1. das Verlangen, die Herstellung einer Meßöffnung zu gestatten, nach § 12 Satz 3,
2. die Entgegennahme von Durchschriften der Bescheinigungen des Bezirksschornsteinfegermeisters nach § 14 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 4,
3. die Anordnung der Vorlage von Unterlagen nach § 14 Abs. 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 4,
4. die Zulassung von Ausnahmen nach § 20

der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen,

5. das Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen und Unterlagen nach § 11 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 sowie nach § 12 Abs. 7 Satz 3,
6. die Entgegennahme der Anzeigen nach § 12 Abs. 1 und des Meßberichts nach § 12 Abs. 6,
7. die Zulassung von Ausnahmen nach § 17

der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen,

8. die Anordnung der Bestellung mehrerer Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragter nach § 2,
9. die Gestattung der Bestellung von für den Konzernbereich zuständigen Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten nach § 4,
10. die Gestattung der Bestellung von nicht betriebsangehörigen Immissionsschutzbeauftragten nach § 5 Abs. 1,
11. die Gestattung der Bestellung von nicht betriebsangehörigen Störfallbeauftragten nach § 5 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1,
12. die Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung von Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten nach § 6,
13. die Anerkennung als Voraussetzung der Fachkunde in Einzelfällen nach § 8 Abs. 1,
14. die Anerkennung der Ausbildung in anderen Fachgebieten nach § 8 Abs. 2,
15. die Überprüfung der Teilnahme der Beauftragten an im Betrieb durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen nach § 9 Abs. 2 Satz 2

der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte,

16. die Zulassung von Ausnahmen nach § 6

der Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3133),

17. die Verlängerung des Abgabetermins der Emissionserklärung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und 4,
18. die Zustimmung zu der Abgabe von Emissionserklärungen auf elektronischen Datenträgern nach § 4 Abs. 4, der Zulassung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2,
19. die Zustimmung nach § 5 Abs. 1 Satz 2,

20. die Bestimmung der Art der Emissionsermittlung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 und das Verlangen nach § 6 Abs. 2 Satz 2,
21. die Erteilung von Ausnahmen von der Pflicht zur Abgabe der Emissionserklärung nach § 7

der Emissionserklärungsverordnung,

22. die Anordnung von Pflichten im Einzelfall nach § 1 Abs. 3,
23. die Auferlegung der Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 4,
24. die Entgegennahme von Mitteilungen nach § 5 Abs. 2,
25. die Einsichtnahme in die Unterlagen nach § 6 Abs. 2 Satz 2,
26. das Verlangen nach § 6 Abs. 3 Satz 4, auf elektronischen Datenträgern gespeicherte Verzeichnisse jederzeit lesbar zu machen,
27. die Hinterlegung und Prüfung der Sicherheitsanalyse und das Verlangen ihrer Ergänzung nach § 9,
28. die Festlegung der Form und des Inhalts der schriftlichen Bestätigung nach § 11 Abs. 3 Satz 2 und deren Weiterleitung nach § 11 Abs. 3 Satz 4 sowie für die Festlegung der Informationspflichten nach § 11 a Satz 5,
29. die Entgegennahme der Anzeige nach § 12 Abs. 1, die Hinterlegung der Sicherheitsanalyse nach § 12 Abs. 2 Satz 1 und die Fristverlängerung nach § 12 Abs. 2 Satz 2

der Störfall-Verordnung. In den Fällen der Nr. 22, 25 bis 27 und 28 mit Ausnahme der Weiterleitung der schriftlichen Bestätigung nach § 11 Abs. 3 Satz 4 ist in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Staatliche Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik zuständig, soweit die Anlagen nicht der Bergaufsicht unterliegen. Entscheidungen ergehen im Einvernehmen mit der Überwachungsbehörde.

Die Überwachungsbehörde ist ferner zuständig für

30. die Entgegennahme von Anzeigen nach § 6 Abs. 6 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 6, § 12 Abs. 2 und § 20 Abs. 5,
31. die Bestimmung der Einzelheiten bei Meßstellen nach § 21 Satz 1, der Art des Nachweises nach § 25 Abs. 5 Satz 2 und der Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung nach § 32 Abs. 1 und 3 Satz 2, soweit nicht im Genehmigungsverfahren erfolgt,
32. die Vorlage von Nachweisen nach § 22 Abs. 3 Satz 2,
33. die Entgegennahme von Berichten nach § 24 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und § 28 Abs. 3,
34. die Entgegennahme von Bescheinigungen nach § 26 Abs. 5

der Verordnung über Großfeuerungsanlagen,

35. Anordnungen auf Grund von § 3 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4, § 5 Abs. 3 Satz 4, §§ 9, 10 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3, § 11 Abs. 5, § 16 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2, § 17 Abs. 4 Satz 5

der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe, jeweils in Verbindung mit § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,

36. die Entgegennahme der Meßberichte nach § 12 Abs. 2 Satz 1 und § 14 Abs. 1 Satz 1, der Mitteilung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 und der Nachweise nach § 17 Abs. 4 Satz 6,
37. die Zulassung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 3, § 11 Abs. 2 und § 19, soweit nicht im Genehmigungsverfahren erfolgt,

der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe,

38. die Festsetzung von Nebenbestimmungen oder die Anordnung von Maßnahmen nach § 5

der Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790),

39. das Vorlageverlangen nach § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 4 Satz 4,
40. die Entgegennahme der Anzeige nach § 7 Abs. 1 und des Berichts nach § 7 Abs. 4 Satz 3,
41. die Zulassung von Ausnahmen nach § 8

der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen vom 7. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1727),

42. das Vorlageverlangen nach § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 5 Satz 2,
43. die Entgegennahme der Anzeige nach § 6 Abs. 1,
44. die Zulassung von Ausnahmen nach § 7

der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen vom 7. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1730).

§ 10

(1) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist

1. das Regierungspräsidium für Ordnungswidrigkeiten
   a) nach § 62 Abs. 1 Nr. 7 mit Ausnahme der Zuwiderhandlungen gegen eine auf Grund der §§ 23 oder 32 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassene Rechtsverordnung oder gegen eine auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung,

b) nach § 62 Abs. 2 Nr. 4, soweit eine Zuwiderhandlung gegen § 52 Abs. 2 Satz 1, 3 oder 4 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes begangen worden ist, und nach § 62 Abs. 2 Nr. 5,

2. die Bauaufsichtsbehörde bei Ordnungswidrigkeiten nach § 62 Abs. 1 Nr. 5, sofern eine Zuwiderhandlung gegen eine von ihr nach § 24 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassene Anordnung begangen worden ist,

3. im übrigen die Überwachungsbehörde.

(2) Für die der Bergaufsicht unterliegenden Anlagen tritt an Stelle der in Abs. 1 genannten Behörden das Bergamt.

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GVBl. I S. 27)[1]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 1993 (GVBl. I S. 95), außer Kraft.

Wiesbaden, den 21. Juli 1994

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Minister
für Umwelt, Energie und
Bundesangelegenheiten
Fischer

[1]) Hebt auf GVBl. II 510-14

Anordnung zur Bestimmung der zuständigen Anhörungsbehörde nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes*)

Vom 22. Juli 1994

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233), wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde für die Durchführung des Anhörungsverfahrens beim Bau neuer oder der Änderung bestehender Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes nach § 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2394) ist das Regierungspräsidium.

§ 2

Die Anordnung zur Bestimmung der zuständigen Anhörungsbehörde nach § 36 Abs. 3 des Bundesbahngesetzes vom 22. November 1990 (GVBl. I S. 736)[1]) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Juli 1994

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten
Klemm

Der Minister des Innern
Bökel

*) GVBl. II 62-17
[1]) Hebt auf GVBl. II 62-15

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens der Länder der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen mit Hochschulabschlüssen gemäß Artikel 37 Abs. 1 Satz 3 des Einigungsvertrages*)

Vom 15. Juli 1994

Auf Grund von § 1 Abs. 3 des Gesetzes zu dem Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland vom 12. März 1992 zur Regelung der Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen mit Hochschulabschlüssen gemäß Artikel 37 Abs. 1 Satz 3 des Einigungsvertrages vom 16. Dezember 1992 (GVBl. I S. 632) gebe ich bekannt, daß das Abkommen am 6. Mai 1994 in Kraft getreten ist.

Wiesbaden, den 15. Juli 1994

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Mayer

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge

Berichtigung:

Betreff: Hessisches Gesetz zur Erstattung der Kosten von straffreien Schwangerschaftsabbrüchen vom 21. Juli 1994 (GVBl. I S. 298)

Die Überschrift lautet richtig: „Hessisches Gesetz zur Erstattung der Kosten von straffreien Schwangerschaftsabbrüchen".

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I", die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
in sechs Ordnern mit rund 5 000 Seiten,
herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I", das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung", das „Stichwortregister" sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 114. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Geschäftsordnung des Hessischen Landtags
- Hessisches Gleichberechtigungsgesetz
- Hessisches Umzugskostengesetz
- Hessische Trennungsgeldverordnung
- Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen
- Hessische Bauordnung
- Haushaltsgesetz 1994
- Kapazitätsverordnung
- Vergabeverordnung ZVS
- Jägerprüfungsordnung

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Daimlerstraße 12 · 61343 Bad Homburg v. d. Höhe · Telefon (0 61 72) 18 04 - 1 48

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,
61343 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 18 04-148,
Telefax (0 61 72) 2 30 55;
Hausadresse: Daimlerstr. 12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe
Postbank Frankfurt/M. (BLZ 500 100 60) 228 48-607

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
61343 Bad Homburg v. d. Höhe

Abo-Verwaltung: RZS-Abonnentenverwaltung GmbH,
Postfach 100, 35538 Wetzlar, Fernruf (0 64 41) 8 04 14, Telefax 8 04 37

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinderei Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 67346 Speyer (Rhein), Telefon (0 62 32) 3 29 72, Fax (0 62 32) 4 06 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag, einschließlich einer Bearbeitungsgebühr, zum Preis von 5,00 DM zuzüglich Versandkosten bezogen werden.

(420)

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
61343 Bad Homburg v. d. Höhe